

Synopsis

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **171.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 04. Mai 2022	Bemerkungen
	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 8 c) Wirkungen</p> <p>¹ Die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 04. Mai 2022	Bemerkungen
<p>² Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt. Bei Vereinigung einer Ortsbürgergemeinde mit der betreffenden Einwohnergemeinde entfällt das bisherige Ortsbürgerrecht.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann über den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden sowie von Ortsbürgergemeinden mit Einwohnergemeinden Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p>^{2bis} Die durch den Zusammenschluss betroffenen Gemeindebürgerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindebürgerrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindebürgerrecht beantragen.</p>	
<p>§ 11 5. Wirkungen bei Umgemeindung und Bildung neuer Gemeinden</p> <p>¹ Bei der Neuzuteilung von Gemeindegebieten und der Bildung neuer Gemeinden erfolgt eine Verteilung des Vermögens und der Schulden unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Steuerkraft der einzelnen Gebiete. Können sich die Gemeinden über die Verteilung nicht einigen, entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 04. Mai 2022	Bemerkungen
<p>² Die Neueinteilung von Gemeindegebieten und die Bildung neuer Gemeinden bewirkt, dass die betroffenen Gemeindeglieder das Bürgerrecht der übernehmenden, beziehungsweise der neuen Gemeinde erhalten. Ihre bisherigen Ortsbürgerrechte bleiben unberührt.</p>	<p>² Die Neueinteilung von Gemeindegebieten und die Bildung neuer Gemeinden bewirkt, dass die betroffenen [...] <u>Gemeindegliederinnen und -glieder</u> das Bürgerrecht der übernehmenden [...] beziehungsweise der neuen Gemeinde erhalten. Ihre bisherigen Ortsbürgerrechte bleiben unberührt.</p> <p>³ Die durch Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde betroffenen Gemeindegliederinnen und -glieder können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindegliederrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindegliederrecht beantragen.</p>	
	<p>§ 121 VIII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ Betroffene Gemeindegliederinnen und -glieder können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom [DATUM] beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen, durch Gemeindegliederzusammenschluss, Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde ersetzten Gemeindegliederrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindegliederrecht beantragen, wenn der Gemeindegliederzusammenschluss, die Umgemeindung oder die Bildung einer neuen Gemeinde am 1. Januar 2002 oder später in Kraft getreten ist.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 04. Mai 2022	Bemerkungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am [Datum] in Kraft.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	